

## **I. Rechtsgrundlagen der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**

Auf der Grundlage des § 40 Abs.1 Berufsbildungsgesetz ist in der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste unter § 8 Abs.1 geregelt:

*Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und des Berufskollegs vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.*

Im § 10 Abs.1 der Prüfungsordnung ist geregelt:

*Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle.  
Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.*

Im § 10 Abs.3 der Prüfungsordnung ist geregelt:

*Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin mit Angabe der Ablehnungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

## **II. Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**

Auszubildende können einen formlosen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung frühestens nach der Zwischenprüfung stellen.

Der Antrag ist an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48.07 in 50606 Köln zu richten.

Er muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle über die vorzeitige Zulassung ist eine Ermessensentscheidung. Um das Ermessen in zulässiger Weise ausüben zu können, prüft die zuständige Stelle, ob die Antragsteller die Voraussetzungen zur vorzeitigen Zulassung erfüllen. Da die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung eine Ausnahme von der regulären Zulassung darstellt und nur dann erteilt werden darf, wenn die Leistungen der Auszubildenden dieses rechtfertigen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen eng ausgelegt werden. Für ihre Entscheidung benötigt die zuständige Stelle einen möglichst umfassenden und zutreffenden Überblick über die schulischen und betrieblichen Leistungen der Antragsteller. Der Auszubildende und das Berufskolleg werden von der zuständigen Stelle aufgefordert, schriftlich zu den Ausbildungs- bzw. Schulleistungen der Antragsteller Stellung nehmen.

Die zuständige Stelle stimmt dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Auszubildende bescheinigt, dass die Ausbildungsleistungen des/der Auszubildenden überdurchschnittlich gut sind.
2. Das Berufskolleg bescheinigt, dass die schulischen Leistungen gut (Schulnote) sind.

3. Der/die Auszubildende hat mindestens im ersten und in einem der beiden anderen Prüfungsfächer der Zwischenprüfung den Notenwert 2,49 erzielt. Kein Prüfungsfach der Zwischenprüfung ist schlechter als mit dem Notenwert 3,49 absolviert worden.
  
4. Es muss nachgewiesen werden können, dass die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung so weit fortgeschritten ist, dass zu Recht davon ausgegangen werden kann, dass der/die Auszubildende bis zum angestrebten Prüfungstermin über die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Wenn sich aus allen Sachverhalten entnehmen läßt, dass die Abschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungsdauer bestanden werden kann, erhalten die Antragsteller die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung.

Die vorzeitige Prüfung wird im allgemeinen etwa sechs Monate vor dem regulären Prüfungstermin durchgeführt.

Die genauen Prüfungstermine können bei der zuständigen Stelle erfragt werden.